

Abgeltungssteuer

Strategisch anlegen

Die von vielen Bürgern als Nachteil empfundene Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 bietet für Vermittler Vorteile. Beratung ist wieder gefragt, denn mit der richtigen Anlagestrategie lassen sich viele Steuervorteile erzielen.

Spätestens wenn Silvesterkrachen das Jahr 2009 einläutet, sollte man sich auf die neue Abgeltungssteuer eingestellt haben, denn ab dann greift diese 25-prozentige Pauschalsteuer auf Zinsen, Dividenden und Kursgewinne. Zu diesem Zeitpunkt fällt auch die einjährige Spekulationsfrist weg. Viele Anleger sehen dies als Nachteil an, denn bislang sind Kursgewinne steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf der Wertpapiere mehr als ein Jahr lag. Es ist daher wichtig, sich mit den Möglichkeiten zu beschäftigen, die der Staat im Hinblick auf Steuerergänzungen zulässt.

Alle Anleger können dabei von einem Bestandsschutz profitieren, denn Kursgewinne bleiben auch künftig steuerfrei, wenn der Käufer Fonds oder börsennotierte Wertpapiere noch vor 2009 erworben hat und ein Jahr hält. Zertifikatanleger sollten sich zwei Stichtage merken: den 14. März 2007 und den 30. Juni 2009. Denn wer vor dem ersten genannten Stichtag Zertifikate ohne Kapitalgarantie erworben hat, kann noch von der alten Spekulationsfrist von einem Jahr profitieren. Gewinne aus Einkäufen nach diesem Stichtag bleiben ebenfalls steuerfrei, wenn die Papiere ein Jahr gehalten und eben bis zum zweiten Stichtag, dem 30. Juni 2009, veräußert werden.

Zinszahlungen verlagern

Grundsätzlich gilt dabei, dass es für Anleger mit hohem persönlichen Steuersatz und ausgeschöpftem Sparerfreibetrag (derzeit 801 Euro für Ledige und 1602 Euro für Verheiratete) interessant sein kann, Zinszahlungen in die Zeit ab 2009 zu verlagern. Denn diese Erträge sind dann nicht mit dem persönlichen Steuersatz zu veranlagen, sondern unterliegen ebenfalls der „25 Prozent Regelung“.

Die Banken haben auf diese Situation bereits reagiert und bieten hierzu eine Fülle von Anlageprodukten an: Neben Papieren mit so genannter Zinstreppe beziehungsweise nachträglicher Zinszahlung, Null-Coupon-Anleihen,



Finanzierungsschätze oder Stufenzinsanleihen. Diese Produkte sind allesamt so gestaltet, dass Zinserträge zu einem steuersparenden späteren Zeitpunkt anfallen oder man heute zu einem niedrigeren Kurs als 100 Prozent erwirbt, der dann ab 2009 zu einem Rückzahlungskurs von 100 ausgezahlt wird.

Freie Vermittler ohne Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut oder entsprechendem Haftungsdach dürfen derartige Produkte allerdings nicht vermitteln. Sie werden die Banken in diesem Segment in den kommenden anderthalb Jahren verstärkt als Konkurrenz empfinden oder müssen sich die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten suchen.

Als weitere Konsequenz raten derzeit viele, man solle einen großen Teil seines Vermögens in Aktien oder Fonds anlegen, um dann zu warten, dass „nach Jahrzehnten“ Erträge steuerfrei vereinnahmt werden können. Sie „verurteilen“ zudem den möglichen Wechsel von einer Anlagestrategie in die nächste, da künftig bei jedem Verkauf eines Wertpapiers der Fis-

kus vom Verkaufsgewinn 25 Prozent abzieht. So pauschal kann dies jedoch nicht gesagt werden. Zum einen sollte die Auswahl von Kapitalanlageprodukten immer dem Grundsatz der Portfoliooptimierung folgen, zudem gibt es eine nette „Umgehung“: Denn Dachfondsmanager können auch künftig umschichten, ohne dass eine Steuerpflicht anfällt, so beispielsweise, wenn er mit einem Fonds nicht mehr zufrieden ist, in den er investiert hat.

Steuerliche Vorteile

Auch die Versicherungswirtschaft ist in Sachen Abgeltungssteuer nicht untätig geblieben und bietet im Hinblick auf die künftige Besteuerung von Zertifikaten neuerdings „Zertifikate-Konzepte im Versicherungsmantel“ an. Steuerlich hat der Anleger dadurch zwei Vorteile: Durch den Versicherungsmantel wird keine Abgeltungssteuer fällig und es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich das ausgezahlte Kapital verrenten zu lassen. Dadurch ist es unter bestimmten Voraussetzungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Wer also durch die neue Abgeltungssteuer sparen möchte, sollte schon jetzt seine grundsätzliche Anlagestrategie überdenken. So bleibt beispielsweise das Gros der geschlossenen Fonds und Immobilienerträge von den Neuregelungen ausgeschlossen. Diese Situation bietet für viele Vermittler einen geeigneten Anlass für ein ausgiebiges Beratungsgespräch. Eine kleine Hintertür, bereits bestehende Steuererluste nun endlich geltend machen zu können, hat der Gesetzgeber dabei ganz von alleine aufgemacht: Da Kursgewinne in der Vergangenheit nach einem Jahr nicht zu versteuern waren, konnten auch eventuelle „Spekulationsverluste“ oft nicht verrechnet werden. Diese konnte man sich aber als Verluste eintragen lassen. Viele Anleger haben daher noch Verlustvorträge aus vergangenen Jahren in ihren Einkommensteuerbescheiden stehen. Sie bleiben auch nach 2009 bestehen, müssen aber bis spätestens 2013 mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften verrechnet werden. Die grundsätzliche Steuerpflicht dieser Anlagen ab 2009 bietet hierzu nun endlich Möglichkeiten.



Christian Schneider ist Teamleiter & Coach bei der VMS Financial Planning GmbH, Bamberg.